

## **Hauptsatzung**

### **der Verbandsgemeinde Rüdesheim vom 02.09.2009 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 25.04.2018**

Der Verbandsgemeinderat Rüdesheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in den derzeit gültigen Fassungen am 02.09.2009 mit Änderungen vom 16.12.2009, 21.06.2011, 20.12.2011, 10.07.2014, 06.07.2015, 07.07.2016, 22.02.2017 und 25.04.2018 die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachung**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Rüdesheim erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Ausschreibung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
6. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Die Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Rüdesheim können nach Maßgabe des § 17a GemO einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

## **§ 3 Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

1. Der Verbandsgemeinderat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung, Ausschüsse bilden und diesen für bestimmte Angelegenheiten die Beschlussfassung übertragen. Die Bildung der Ausschüsse, die Festlegung der Mitgliederzahl sowie die Aufgaben- und Zuständigkeitsfestlegung erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates.  
Dabei gelten die Absätze 2-3.
2. Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Dem Werkausschuss für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke treten gemäß § 90 Abs.1 Landespersonalvertretungsgesetz in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. Dem Schulträgerausschuss gehören weiterhin an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrer und Stellvertreter sowie Elternvertreter und Stellvertreter an.

## **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall,
- b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000,- €
- c) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates,
- d) Verzinsten Stundungen von Forderungen der Verbandsgemeinde bis zu einem Betrag von 4000,- € und einer Laufzeit bis 24 Monate im Einzelfall und Niederschlagung von Forderungen ohne Wertgrenze,
- e) Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 10.000,- €
- f) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

## **§ 5 Zahl der Beigeordneten**

1. Die Verbandsgemeinde hat vier Beigeordnete.
2. Der Erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
3. Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die von dem Bürgermeister und dem Ersten hauptamtlichen Beigeordneten verwaltet werden.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder des Verbandsgemeinderates und Reisekosten der Feuerwehrangehörigen**

1. Die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form
  - a) eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,- € und zusätzlich für die Ratsmitglieder in Form
  - b) eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 20,- €.
  - c) Der monatliche Grundbetrag nach Buchstabe b) beträgt für die Fraktionsvorsitzenden zusätzlich 50,- €.Für den Fall, dass an einem Kalendertag mehr als eine Sitzung stattfindet, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.
3. Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge erstattet.
4. Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe des Durchschnittssatzes, dessen Höhe vom Rat festgesetzt wird.
5. Den Feuerwehrangehörigen werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und jeweiligem Lehrgangsort, sowie Tagegelder gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden**

1. Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters oder des Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO zuzüglich 30% gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.

- Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters oder des Beigeordneten nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
2. Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung (§ 6 Abs. 2) zuzüglich der Fahrtkosten (§ 6 Abs. 3), sofern sie hierfür keine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.  
Entsprechendes gilt für die Fraktionsvorsitzenden, die an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) teilnehmen.
  3. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
  4. § 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend

## **§ 8**

### **Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters und des 1. Beigeordneten**

1. Die Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird auf den Höchstbetrag nach der Kommunal-Besoldungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
2. Der Erste hauptamtliche Beigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 60 % der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

1. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.
2. Aufwandsentschädigung erhalten
  1. der Wehrleiter und seine Stellvertreter
  2. die Wehrführer
  3. die stellvertretenden Wehrführer
  4. der Koordinator der Feuerwehreinsatzzentrale und der Leiter der Führungsstaffel
  5. die Gerätewarte
    - a) der Feuerlöschgeräte je Fahrzeug;  
Zuschlag in einer Stützpunktwehr je zugeordneter Einheit
    - b) der Atemschutzgeräte pro 4 angefangene Pressluftatmer;  
Zuschlag in einer Stützpunktwehr je zugeordneter Einheit mit Pressluftatmer
  6. die Jugendfeuerwehrwarte;

- die Leiter der Vorbereitungsgruppen
  - 7. die Alarm- und Einsatzplaner 1 und 2
  - 8. die Kommunikationstechnikgerätewarte und die Informationstechnikgerätewarte
  - 9. die Brandschutzerzieher
  - 10. die Kleiderwarte
  - 11. die Ausbilder der Verbandsgemeinde
  - 12. der Leiter der Facheinheit „Einfaches Retten aus Höhen und Tiefen“ (ERHT)
3. Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages (ausgenommen die Aufwandsentschädigung für den Brandschutzerzieher) gewährt.
4. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den:

1.	Wehrleiter	490,00 € mtl.
	Stellvertretende Wehrleiter	245,00 € mtl.
	Wehrführer Stützpunkt	125,00 € mtl.
	Wehrführer Ortseinheit	70,00 € mtl.
3.	Stellvertretende Wehrführer Stützpunkt	40,00 € mtl.
	Stellvertretende Wehrführer Ortseinheit	25,00 € mtl.
4.	Koordinator der Feuerwehreinsatzzentrale	50,00 € mtl.
	Leiter der Führungsstaffel	50,00 € mtl.
5.	Gerätewart	
	a) der Feuerlöschgeräte je Fahrzeug	30,00 € mtl.
	Zuschlag in einer Stützpunktwehr je zugeordneter Einheit	5,60 € mtl.
	b) der Atemschutzgeräte pro 4 angefangene Pressluftatmer	30,00 € mtl.
	Zuschlag in einer Stützpunktwehr je zugeordneter Einheit mit Pressluftatmer	5,60 € mtl.
6.	Jugendfeuerwehrwart	50,00 € mtl.
	Leiter der Vorbereitungsgruppe	50,00 € mtl.
7.	Alarm- und Einsatzplaner 1 und 2	50,00 € mtl.
8.	Kommunikationstechnikgerätewart	50,00 € mtl.
	Informationstechnikgerätewart	50,00 € mtl.
9.	Brandschutzerzieher	25,00 € pro Durchführung
10.	Kleiderwart	50,00 € mtl.
11.	Ausbilder der Verbandsgemeinde	15,00 € Std.
12.	Leiter ERHT	50,00 € mtl.

- a) Die Ausbilder der Verbandsgemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.

5. Künftig erfolgt eine automatische Erhöhung der Entschädigungssätze, wenn die Vmhundert-Sätze durch eine Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung angehoben werden.
6. Die pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
7. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige herangezogen worden ist. Der Stundensatz wird vom Verbandsgemeinderat festgesetzt.

### **§ 9a Ehrenamts-Koordinator**

1. Der Verbandsgemeinderat kann die Stelle eines Ehrenamts-Koordinators einrichten und einen Bürger gem. § 18 Abs. 1 und Abs. 3 GemO in das Ehrenamt wählen und bestellen. Die Amtszeit beträgt zunächst ein Jahr, kann aber durch Beschluss des Verbandsgemeinderates bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates verlängert werden.
2. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe in der Verbandsgemeinde Rüdesheim. Die Stelle soll insbesondere bei der Förderung der Integration von Flüchtlingen unterstützend tätig werden. Der Aufgabenbereich kann bei Bedarf erweitert werden.
3. Es wird eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz gewährt. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Verbandsgemeinderat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Änderungen in § 6 treten mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.  
Im Übrigen am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

55593 Rüdesheim, 25.04.2018

Markus Lüttger  
Bürgermeister